

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 90.

Donnerstag, den 30. März.

1848.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten
am 9. und 16. Februar 1848.

Die Sitzung wurde in üblicher Weise mit dem Vortrage aus der Registrande eröffnet. Dabei genehmigte das Collegium die vom Stadtrathe beschlossene Ablösung der Hutungsbefugnisse, welche die Nachbarberechtigten, so wie das Pfarr- und Schullehn zu Leutsch auf den dasigen, der Stadt zugehörigen Rittergutswiesen auszuüben haben, gegen eine, an die Landrentenbank zu überweisende Rente von 14 Ngr. für den Acker, und bewilligte nach dem Antrage des Stadtraths der hiesigen katholischen Gemeinde auf die Dauer von drei Jahren einen jährlichen Beitrag von 200 Thlr. aus der Stadtcasse zu Deckung der Zinsen eines Capitals von 27,000 Thlr., welches dieselbe zur Vollendung des Baues ihrer neuen Kirche aufzunehmen genöthigt gewesen ist.

Bei der vom Magistrat beschlossenen Anstellung des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Herrn Carl Heinrich Göring, als Controleur beim Leihhause und der Sparcasse sah das Collegium von Geltendmachung des ihm verfassungsmäßig zustehenden Votum negativi ab und verschrift sodann zur Tagesordnung, der Berathung des letzten Theils des Berichts der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Rechnungen dieser Anstalten auf die Jahre 1842, 1843 und 1844.

Letztere nahm die Dauer der ganzen Sitzung in Anspruch, nach deren Beendigung die Deputation zum Polizeiamte noch in einer geheimen Sitzung über sechs Bürgerrechtsgesuche und ein Schutzgesuch gutachtlichen Vortrag erstattete. Vier dieser Gesuche beschloß man zu beantworten, glaubte dagegen von einer Intercession bei den drei übrigen absehen zu müssen.

Die verschiedenen Anträge, Bemerkungen und Erinnerungen, welche die Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen bei der speciellen Prüfung der umfangreichen Rechnungen der Thomaskirche, Nicolai-, Neu- und Peterskirche, der Nicolai-, I. Bürger- und Real-, II. Bürger- und Freischule sammt den zu letzterer gehörigen Dr. Carlischen und Ponikauschen Stiftungen, ferner des Almosenamtes, des Jacobs- und Johannishospitals, des Arbeitshauses für Freiwillige und des Georgenhauses auf die Jahre 1842, 1843 und 1844; so wie der Grasschen Stiftung auf die Jahre 1843 und 1844 und der Weidmannschen Stiftung auf die Zeit von Ostern 1843 bis eben dahin 1845 zu machen gefunden und die das Collegium angenommen hat, waren theils in einem bei Begutachtung der Bürgerschulrechnungen erstatteten Vorberichte, theils in dem Hauptberichte selbst niedergelegt und bestanden, mit Ausschluß der mehr auf das Rechnungswerk bezüglichen, ganz speciellen Erinnerungen, in dem nachstehend aufgeführten Punkten:

Zunächst gaben die verspätete Rechnungsablegung und der Umstand, daß sich in den einzelnen Rechnungen mehrere Ausgabeposten, namentlich für Remunerationen, Gehaltserschöpfung und

dergleichen vorfinden, zu denen der Stadtrath die nach §. 186 c. der Allg. Städte-Ordnung erforderliche Zustimmung der Gemeindevertreter nicht nachgesucht hat, Veranlassung zu dem Antrage:

- 1) der Stadtrath möge dafür Sorge tragen, daß die Jahresrechnungen in Zukunft zeitiger abgeschlossen und den Stadtverordneten vorgelegt werden, um diesen als Unterlage bei Prüfung des neuen Budgets dienen zu können; so wie
- 2) zu der Erklärung, daß man die bloße nachträgliche Verrechnung solcher Ausgaben, die weder im Haushaltplane aufgestellt und mit diesem von den Stadtverordneten bewilligt, noch auch aus einem, für solche Zwecke ausgeworfenen Pauschquantum bestritten worden, für genügend nicht erachten könne und deshalb ins künftige bei ähnlichen Fällen einer vorherigen Bernehmung mit den Stadtverordneten entgegenstehe.

Hieran knüpfte sich

- 3) der Wunsch, daß zur Vereinfachung und Erleichterung des Rechnungswerks bei Ordnung und Zusammenstellung der Rechnungen die einzelnen Positionen mehr in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Budgetsägen gebracht werden möchten.

Bei Prüfung der Rechnungen der vier Hauptkirchen beschloß man folgende Anträge an den Stadtrath gelangen zu lassen: Derselbe möge in Zukunft

- 1) die Stiftungsrechnungen nach dem in der Allg. Städte-Ordnung S. 124 vorgeschriebenen Schema einrichten lassen,
- 2) ein tabellarisches Verzeichniß der Nummern der Kirchenstühle, der Namen der Inhaber derselben und der Kapellen, der für letztere zu entrichtenden, so wie der diesfalls etwa restirenden Zinsen und der im Laufe des Jahres hierin vorgekommenen Veränderungen den Rechnungen beifügen,
- 3) darauf Bedacht nehmen, daß die aus den Kirchencassen an die Stadtcasse und umgekehrt zu leistenden Zahlungen mehr concentrirt und gegenseitig ausgeglichen würden, und
- 4) den Rechnungen einen Bericht über deren Führung, aus welchem nicht bloß deren allseitige Prüfung und Vergleichung mit dem Haushaltplane, sondern auch die Motive für die, zwischen Budget und Rechnungen stattfindenden Abweichungen ersichtlich, beifügen.

Bei den Rechnungen

der Thomaskirche wurde neben der beantragten Einziehung der rückständigen Kapellenzinsen und der öffentlichen Bekanntmachung der leerstehenden Kapellen der Erwägung des Stadtraths insbesondere anheim gegeben:

ob sich nicht eine Vereinigung der bei dieser, so wie bei der Nicolaikirche vorhandenen Bibliotheken mit der Stadtbibliothek unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks der erstern bewerkstelligen lasse. In Betreff